

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

A. Zielsetzung

Seit 1957 werden Erhebungen über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz sah die Fortführung der Erhebungen in den Jahren 1983 bis 1990 vor.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) sind die Mikrozensus-erhebungen in den Jahren 1983 und 1984 nicht durchgeführt worden. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung auch beim Mikrozensusgesetz erforderlich, denen durch ein neues Mikrozensusgesetz entsprochen werden soll.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung der Mikrozensus-erhebungen in den Jahren 1985 bis 1990 an.

Die zu erfragenden Sachverhalte sowie Periodizität und Auswahl-satz entsprechen dem Erhebungsprogramm des Mikrozensusgesetzes vom 21. Februar 1983.

Den Anforderungen des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Insbesondere enthält der Entwurf die notwendigen verfahrenssichernden Vorschriften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit Ausnahme der Kosten für die Testerhebungen in den Jahren 1985 bis 1987 und der Kosten für die Neuauswahl der zu Befragenden keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 200 00 — Mi 20/85

Bonn, den 6. März 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Übersicht

- § 1 Art und Zweck der Erhebung
- § 2 Erhebungseinheiten
- § 3 Merkmale
- § 4 Ordnungsnummern
- § 5 Erhebungsmerkmale
- § 6 Hilfsmerkmale
- § 7 Erhebungsstellen
- § 8 Interviewer
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Erhebungsvordrucke
- § 11 Trennung und Löschung
- § 12 Belehrung
- § 13 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung
- § 14 Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften
- § 15 Berlin-Klausel
- § 16 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel

der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl gelangende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 verwendet werden dürfen.

§ 4

Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Grad der Verwandtschaft bzw. Verschägerung der Familienmit-

- glieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;
2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;
- a) für Erwerbstätige:
Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);
- b) für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);
- c) für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;
- d) für Kinder im Vorschulalter:
Besuch von Kindergärten;
- e) für Schüler und Studenten:
Art der besuchten Schule oder Hochschule;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen, Sozialhilfe untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; übrige öffentliche Rente, BAföG; Sozialhilfe); Art der privaten Einkommen, Unterstützungen, Renten und sonstigen Einkommen (Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Betriebsrente; Leistungen aus der Lebensversicherung; private Unterstützungen; Vermietung, Verpachtung; Rente aus dem Ausland; Wohngeld); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffe- lung von mindestens 150 Deutsche Mark;
4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, Art des Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor
- mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.
5. Art, Anzahl, Ziel, Beginn und Dauer der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; benutzte Verkehrsmittel und Unterkunftsart; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder und Höhe der für die Reise insgesamt aufgewendeten Mittel
- mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.
- (2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:
1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;
 2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung;
 3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;
 4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;
- bei vermieteten Wohnungen außerdem:
Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;
- bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:
Art und Jahr des Erwerbs
- mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft; Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis

ab 1987 mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

3. Art und Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung, Art des Unfalls; langfristiges oder chronisches Leiden; Art, Ort und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;

4. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung

ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrozensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen

auszuwählen, zu bestellen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(2) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(3) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(4) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(5) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren — mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung — entsprechende Anwendung. Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie nach § 6 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt,

wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 die Fragen festzulegen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) dem Interviewer auf Verlangen mündlich mitzuteilen. Der angetroffene Auskunftspflichtige kann die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder und des Wohnungsinhabers statt dessen dem statistischen Amt des Landes schriftlich mitteilen. Die mündliche Beantwortung der Fragen berechtigt den Zähler zur Eintragung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.

(3) Der Auskunftspflichtige kann wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
- b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

(5) Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere

Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind nach Abschluß der Aufbereitung der jeweils nächsten Erhebung gemäß der in § 5 vorgesehenen Periodizität, spätestens zwei Jahre nach Durchführung der jeweils nächsten Erhebung zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirkes ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 und als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte bis zur nächstjährigen Erhebung des Mikrozensus verwendet werden.

§ 12

Belehrung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu belehren über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 2).

§ 13

**Testerhebungen mit freiwilliger
Auskunftserteilung**

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensus-erhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherten Daten der in den ausgewählten Gebäuden wohnenden Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(4) Die Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 und die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nr. 1 und § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern, die Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(5) Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nr. 1 und § 6 sind gesondert aufzubewahren. Diese Hilfsmerkmale und die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(6) Zu belehren ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 4 und 5.

(7) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte
in den Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die §§ 2 bis 12 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. .../8. des Rates vom ... zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. ...) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach Absatz 1 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Ausgangslage
2. Bedeutung des Mikrozensus
3. Wesentliche Neuregelungen des Mikrozensusgesetzes gegenüber dem bisherigen Gesetz
4. Stichprobenverfahren und Auskunftspflicht beim Mikrozensus

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 16)

C. Kosten**A. Allgemeiner Teil****1. Ausgangslage**

Mit dem Entwurf eines neuen Mikrozensusgesetzes soll den aus dem Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) resultierenden Anforderungen an statistische Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden.

Bereits nach dem Erlaß der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1983 (BVerfGE 64, 67) waren Unsicherheiten hinsichtlich der Frage entstanden, ob das Mikrozensusgesetz 1983 vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) mit der notwendigen Genauigkeit und der bisherigen Zuverlässigkeit der Ergebnisse durchgeführt werden kann.

Angesichts dieser Unsicherheiten und im Hinblick auf das anstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte die Bundesregierung durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1493) die Durchführung der Mikrozensushebung im Jahr 1983 ausgesetzt. In Übereinstimmung mit den Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter der Länder sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat die Bundesregierung auch 1984 von der Durchführung des Mikrozensusgesetzes abgesehen. Die Aussetzung erfolgte durch die Verordnung vom ... Dezember 1984 (BGBl. I S. ...).

2. Bedeutung des Mikrozensus*a) Allgemeine Bedeutung*

Seit 1957 wird der Mikrozensus als amtliche Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens durchgeführt. Da er für eine Vielzahl verschiedener Zwecke Daten bereitstellt, nimmt er im System der amtlichen Statistik eine zentrale Stellung ein.

Über seine Hauptaufgabe, in regelmäßigen kurzen Abständen schnell, kostensparend und zuverlässig die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und arbeitsmarktstatistischen Daten zu ermitteln, hinaus hat sich der Mikrozensus zu einer Datenquelle entwickelt, die für Parlament, Regierung, Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit in Bund und Ländern unverzichtbar geworden ist.

Wichtige Verwendungsbeispiele für Ergebnisse des Mikrozensus sind:

- Die Bundesanstalt für Arbeit berechnet die amtlichen Arbeitslosenquoten durch Verwendung der neuesten Mikrozensusergebnisse als Bezugswerte. Die sowohl für die Darstellung regionaler Quoten (nach Landesarbeitsamtsbezirken) als auch für gruppenspezifische Arbeitslosenquoten (nach Geschlecht, Altersgruppen etc.) erforderlichen Zahlen der abhängigen Erwerbspersonen können nur durch den Mikrozensus bereitgestellt werden.
- Nach § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes hat die Bundesanstalt für Arbeit Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe zu untersuchen und auszuwerten (laufende Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Die Bundesanstalt für Arbeit kann diese Aufgabe nur unter Heranziehung von Ergebnissen aus den Mikrozensushebungen erfüllen.
- Die Mikrozensusergebnisse bilden die Grundlage für die Darstellung der Entwicklung des Versichertenbestandes in demographischer Gliederung und nach dem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des jährlichen Rentenanpassungsberichtes der Bundesregierung. Zudem basieren die in dieser Berichterstattung gesetzlich vorgeschriebenen Vorausschätzungen für die nächsten 15 Jahre in besonderem Maße auf den aus den Ergebnissen des Mikrozensus abgeleiteten Annahmen über das Erwerbsverhalten der einzelnen Bevölkerungsgruppen.
- Die Jahresgutachten des Sachverständigenrates für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die Jahreswirtschaftsberichte der Bundesregierung sind zwingend auf

das Datenmaterial des Mikrozensus angewiesen (u. a. beschäftigungspolitische Aussagen, Produktivitätsberechnungen).

- Die Ergebnisse zur Einkommenssituation der Familien und einzelner Bevölkerungsgruppen bilden mit die Grundlage zur Beurteilung einkommens- und versorgungspolitischer Maßnahmen sowie für Überlegungen einer steuerlichen Entlastung der Bevölkerung (Familienlastenausgleich).
- Für die Beurteilung der Maßnahmen im Bereich der Ausländerpolitik sind die Ergebnisse des Mikrozensus über Art und Umfang der Erwerbsbeteiligung der Ausländer in der Gliederung nach dem Alter und im Zusammenhang mit den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Familienangehörigen von großer Bedeutung.
- Die Bundesanstalt für Arbeit ist zwingend auf Ergebnisse über Aus- und Weiterbildung in Verbindung mit den Angaben zur Erwerbsbeteiligung für eine wirksame Berufsberatung angewiesen.
- Die Mikrozensususerhebung zur Wohnsituation des Haushalts ist die einzige Statistik, die umfassende und aktuelle Daten zur Entwicklung des Wohnungsmarktes bereitstellen kann. Dies gilt in besonderem Maße für die Angaben, die den Mietensektor beschreiben. Die schwierige Datenlage für die Wohnungspolitik ist dadurch gekennzeichnet, daß die letzte totale Gebäude- und Wohnungszählung vor 16 Jahren und die letzte Wohnungsstichprobe vor sechs Jahren stattfanden.

Die Ergebnisse des Mikrozensus werden von zahlreichen öffentlichen und privaten Stellen für vielfältige Aufgaben laufend benötigt (u. a. bei der Erstellung der Familien- und Jugendberichte der Bundesregierung, für die Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, bei der Ausarbeitung der Sozial- und Berufsbildungsberichte und der Rentenanpassungsberichte). Zahlreiche Forschungsaufträge verschiedenster Institutionen basieren auf den Ergebnissen des Mikrozensus.

b) Bedeutung des Mikrozensus für Statistiken der Europäischen Gemeinschaften

Im Bereich der europäischen Zusammenarbeit war es möglich, mit Hilfe des Mikrozensus in den Jahren 1960, 1968 bis 1971 und danach regelmäßig in zweijährigen Abständen bis 1984 die für alle Länder der Europäischen Gemeinschaften angeordneten gemeinsamen Stichproben über Arbeitskräfte rationell in einer dem deutschen System entsprechenden Weise durchzuführen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse stellen für die Planung u. a. im Zusammenhang mit der Mittelverteilung des Europäischen Regional- und Sozialfonds wichtige — und vor allem für die Mitgliedstaaten vergleichbare — Datengrundlagen dar.

c) Bedeutung des Mikrozensus für die empirische Sozialforschung

Die empirische Sozialforschung kann in vielen Bereichen nur dann brauchbare Ergebnisse liefern, wenn für ihre Auswahlpläne, zur Kontrolle ihrer Stichprobenergebnisse und zur Korrektur aufgetretener Verzerrungen aktuelle und vor allem verlässliche Rahmendaten aus dem Mikrozensus zur Verfügung stehen.

3. Wesentliche Neuregelungen des Mikrozensusgesetzes gegenüber dem bisherigen Gesetz

Das neue Mikrozensusgesetz trägt den Anforderungen des BVerfG-Urteils in vollem Umfang Rechnung. Gegenüber dem bisherigen Gesetz sieht es insbesondere folgende Neuregelungen vor:

- a) Präzisierung des Auswahlverfahrens (§ 2 MZG-E)
- b) Regelung über Ordnungsnummern (§ 4 MZG-E)
- c) Konkretisierung der Erhebungsmerkmale (§ 5 MZG-E) und Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Fragen (§ 10 Abs. 1 MZG-E)
- d) Auswahl und Pflichten der Interviewer (§ 8 MZG-E)
- e) Regelung des Interviewverfahrens (§ 10 MZG-E)
- f) Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen und Erhebungsmerkmalen (§ 11 MZG-E)
- g) Einführung von Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung (§ 13 MZG-E)
- h) Regelung über Stichprobenerhebungen der Europäischen Gemeinschaften (§ 14 MZG-E)

4. Stichprobenverfahren und Auskunftspflicht beim Mikrozensus

a) Stichprobenverfahren mit Auskunftspflicht

Das dem Mikrozensus zugrundeliegende Stichprobenverfahren muß folgenden Anforderungen genügen:

- Erhebungsziel des Mikrozensus ist es, in großer Zahl Ergebnisse (absolute und Relativzahlen) in tiefer Gliederung (fachliche, teilweise regional) zu liefern, und zwar mindestens auf Landesebene; diese Größen sollen sowohl im Zeitvergleich als auch im Vergleich mit anderen Statistiken einwandfrei bestehen können;
- die Ergebnisse dürfen keine Verzerrung (systematische Über- oder Unterschätzung einzelner Gruppen) aufweisen;
- die Ergebnisse müssen möglichst dicht am wahren Wert liegen, d. h. sie müssen einen möglichst geringen Zufallsfehler aufweisen;
- die Anlage der Stichproben muß so gewählt sein, daß aus den zur Verfügung stehenden Mitteln

bzw. der festgelegten Zahl der Stichprobeneinheiten ein Maximum an Information gewonnen werden kann und die Ergebnisse dem wahren Wert bestmöglich nahekommen;

- die Zuverlässigkeit der Ergebnisse muß durch eine Fehlerrechnung nachprüfbar sein; dies ist nur bei einem auf dem Zufallsprinzip basierenden Stichprobenverfahren möglich.

b) Stichprobenverfahren ohne Auskunftspflicht

Bei Befragungen ohne Auskunftspflicht ergeben sich folgende Probleme: Die Antwortausfälle bei freiwilligen Erhebungen verteilen sich in der Regel nicht gleichmäßig über die gesamte Bevölkerung. Die Struktur der ermittelten Angaben weicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Eine Vielzahl von aktuellen Beispielen aus der Markt- und Meinungsforschung belegen, daß bestimmte — im einzelnen nicht bekannte — Bevölkerungsgruppen sich an einer freiwilligen Erhebung nicht oder weniger als andere beteiligen. Dies betrifft einzelne Merkmale und Merkmalskombinationen in unterschiedlicher Weise. Da keine zuverlässigen Erkenntnisse über Art und Umfang der Antwortausfälle vorliegen und damit keine Möglichkeiten der rechnerischen Bereinigung bestehen, treten Verzerrungen der Ergebnisse auf, die hinsichtlich ihrer Größe und Richtung nicht abschätzbar sind. Solche Verzerrungen nehmen mit steigenden Ausfallquoten überproportional zu.

Die Ergebnisqualität ist dabei insbesondere beim Nachweis der Erwerbstätigen und Erwerbslosen, der Rentenversicherten und der Haushalte völlig unzureichend. Dies haben entsprechende Simulationsmodellrechnungen auf der Basis des Mikrozensus 1982 bestätigt.

c) Künftige Stichprobenverfahren

Der vorliegende Gesetzentwurf behält das Prinzip der Zufallstichprobe mit überwiegender Pflichtauskunft zunächst bei. Nur so können nach dem gegenwärtigen Stand der Methodendiskussion zuverlässige Ergebnisse des Mikrozensus erwartet werden. Um zu überprüfen, ob in künftigen Erhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, enthält das Gesetz eine Vorschrift über entsprechende Testerhebungen (vgl. auch Ausführungen zu § 13).

B. Besonderer Teil

Das Mikrozensusgesetz sieht wie das Gesetz von 1983 verschiedene Periodizitäten und Auswahlsätze vor. Diese Differenzierung resultiert aus der Abwägung der Anforderungen, einerseits möglichst aktuelle Angaben mit hoher Genauigkeit in tiefer fachlicher und teilweise regionaler Untergliederung zu gewährleisten und andererseits die Belastung der Auskunftspflichtigen sowie die Kosten der Erhebung zu begrenzen.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Durchführung des Mikrozensus erfolgt in einer vom Statistischen Bundesamt jährlich festzulegenden Berichtswoche und soll im zweiten Quartal des Jahres liegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die wichtigsten Verwendungszwecke des Mikrozensus für Bund und Länder. Auf kommunaler Ebene ist eine Verwendung wegen des zu geringen Stichprobenumfangs nur eingeschränkt möglich.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Betroffen sind alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen. Ausgenommen sind Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Haushalt und die Haushaltszugehörigkeit sind wichtige Faktoren für die Beschreibung und Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und daher im Rahmen der Erhebung unverzichtbar.

Auch das statistische Auswertungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften und der Vereinten Nationen für Europa sehen Haushaltsdaten vor, die von den Mitgliedsländern bereitzustellen sind. Der Mikrozensus ist die einzige amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland, die laufend solche Informationen liefert.

Die Haushaltszugehörigkeit wird nicht dadurch aufgehoben, daß Personen aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z.B. gesundheitlichen) am Stichtag vorübergehend abwesend sind. Nur vorübergehend, z.B. besuchsweise, im Haushalt anwesende Personen gehören nicht zum Haushalt.

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, zusammenliegende Räume in Gebäuden und bewohnten Unterkünften zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Die Erhebungseinheiten werden nach den Prinzipien der Flächenstichprobe ausgewählt. In den Auswahlbezirken (ausgewählte Flächen oder vergleichbare Bezugsgrößen) ist eine vorgegebene Anzahl Wohnungen und in ihnen lebender Haushalte und Personen zu erheben. Die Festlegung der Auswahlbezirke erfolgt über ein mathematisches Zufallsverfahren. Danach kann jede Wohnung und damit jeder Haushalt und jede Person mit gleicher Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe gelangen.

Zu Absatz 2

Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl gelangende Auswahlbezirke ersetzt. Dieses Rotationsprinzip gewährleistet einen hohen Genauigkeitsgrad der Ergebnisse und ermöglicht die Durchführung von Verlaufsuntersuchungen, d.h. den Nachweis über zwischen zwei oder mehreren Erhebungszeitpunkten eingetretene Veränderungen.

Zu Absatz 3

Zu den Mehrpersonenhaushalten zählen neben den Familien auch andere Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften. Mitglieder von Wohngemeinschaften, die allein wirtschaften, bilden dagegen einen eigenen Haushalt.

Zu § 3*Zu Absatz 1*

Mit der Unterscheidung zwischen Erhebungsmerkmalen und Hilfsmerkmalen wird eine klare Trennung der statistischen Informationen, die die eigentlichen Sachaussagen ermöglichen, von den Angaben vorgenommen, die für die praktische Durchführung der Erhebung von Bedeutung sind. Diese Unterscheidung folgt unmittelbar aus den besonderen Anforderungen, die das Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts an Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung stellt [BVerfGE 65, 1 (49)].

Zu Absatz 2

Soweit die Hilfsmerkmale nach § 11 Abs. 4 für die Folgebefragungen des Mikrozensus bzw. zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen und nach § 13 Abs. 4 für Testerhebungen Verwendung finden, werden sie jeweils auf gesonderten Datenträgern und getrennt von den Erhebungsmerkmalen gespeichert.

Zu § 4

Im Mikrozensus werden Ordnungsnummern für den Auswahlbezirk, für die laufende Nummer des Gebäudes im Auswahlbezirk, für die laufende Nummer der ausgewählten Wohnung im Gebäude und für die laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk benutzt.

Die Eintragung der Ordnungsnummern in die Erhebungsvordrucke erfolgt in der Regel durch den Interviewer und ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung.

Die Teile der Ordnungsnummern, die für den Wohnungs- und Haushaltszusammenhang stehen, werden gelöscht, sobald der Wohnungs- und Haushaltszusammenhang fehlerfrei von den statistischen Landesämtern hergestellt ist. An ihre Stelle treten

dann maschinell vorgegebene Zahlen, die keinen Rückgriff auf die ursprünglichen Nummerungssysteme zulassen. Die Nummer des Auswahlbezirks bleibt so lange auf für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträgern, bis der Auswahlbezirk infolge der Rotation durch einen neu in die Auswahl gelangenden Bezirk ersetzt ist.

Zu § 5

Gegenüber dem Mikrozensusgesetz 1983 ist eine genauere Festlegung der zu erfragenden Sachverhalte erfolgt.

*Zu Absatz 1**Zu Nummer 1*

Um Auswertungen nach unterschiedlichen regionalen Gliederungen (z.B. Regierungsbezirk, Arbeitsmarkregion, Verdichtungsgebiet, Gemeindegrößenklasse) zu ermöglichen, ist die Gemeinde als Erhebungsmerkmal aufgeführt.

Wesentliches Auswertungsziel sind Aussagen über die Bevölkerung im Wohnungs-, Haushalts- und Familienzusammenhang, die daher eigens als Erhebungsmerkmale festgelegt sind. Der Familienzusammenhang gibt u.a. Aufschluß über das Zusammenwohnen von Eltern und Kindern (Kernfamilie) und evtl. weiterer Generationen und über Alleinerziehende. Die Einzelperson kann nicht nur isoliert, sondern muß auch im Lebenszusammenhang mit allen Wohnungs-, Haushalts- und Familienmitgliedern betrachtet werden. Die Frage nach der Veränderung der Haushaltsgröße seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug soll die Bestimmung der Veränderungen zwischen zwei oder mehreren Erhebungszeitpunkten ermöglichen. Mit der gleichzeitigen Beobachtung der Veränderungen durch die Neubautätigkeit — durch die Feststellung der Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen — wird die Genauigkeit der Ergebnisse zusätzlich abgesichert.

Zu Nummer 2

Die bisherigen Fragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere nach der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit werden in dieser Vorschrift konkretisiert. Die Tatbestände liefern Angaben über die Struktur der Bevölkerung und die sozioökonomische und wirtschaftliche Gliederung der Erwerbstätigen, Arbeitsuchenden, Arbeitslosen, der Personen in Ausbildung und anderer Nichterwerbstätigengruppen. In Verbindung mit den bevölkerungsstatistischen Daten über Alter, Geschlecht und Familienstand sind diese Merkmale außerdem wichtige Grundlagen für die Vorausschätzungen des Arbeitskräftepotentials.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktsituation kommt u.a. der Unterscheidung zwischen in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübten und gele-

gentlichen Tätigkeiten, bei denen der Erwerbstätige nach Bedarf eingesetzt wird oder nur einer Arbeit von kurzer Dauer nachgeht, besondere Bedeutung zu. Dies gilt ebenfalls für die Angaben zur Voll- oder Teilzeittätigkeit sowie zur Befristung von Arbeitsverträgen und über Ursachen für Abweichungen zwischen der normalerweise und in der Berichtswoche tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Für die Durchführung von jährlichen Arbeitsvolumen- und Produktivitätsberechnungen sind diese Daten unverzichtbar. Ebenso unverzichtbar für derartige Berechnungen, z. B. nach Wirtschaftszweigen, sind die erwerbs- und berufsspezifischen Fragen zu einer zweiten Erwerbstätigkeit.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Kenntnis der Gründe der Arbeitsuche (z. B. Kündigung, Entlassung, Berufswechsel) und der Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle bzw. der nicht sofortigen Verfügbarkeit (z. B. Krankheit, Ausbildung) ermöglicht es, ein differenziertes Bild der Situation der Arbeitsuchenden zu gewinnen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Angabe der Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit bei Nichterwerbstätigen (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Ruhestand, Betriebsaufgabe) ist notwendig, um den Einfluß der Arbeitsmarktsituation von anderen Faktoren, die zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit führen, trennen zu können. Damit kann der Personenkreis, der sich bei einer besseren Arbeitsmarktsituation wieder um eine Erwerbstätigkeit bemühen wird, von den anderen Nichterwerbstätigen abgegrenzt werden.

Die zu erhebenden Merkmale der Erwerbstätigkeit und Arbeitsuche entsprechen den Empfehlungen des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) zur Durchführung von Arbeitskräftestichproben. Sie stehen ferner im Einklang mit entsprechenden Erhebungen in den Europäischen Gemeinschaften und den übrigen Industrieländern.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Angaben über den Besuch von Kindergärten, zu denen auch Krippen sowie Vorschulklassen und ähnliche Einrichtungen gerechnet werden, dienen in Verbindung mit familienstatistischen Angaben als Grundlage für die Beurteilung von Zusammenhängen zwischen familiärer Situation und Erwerbstätigkeit.

Zu Nummer 3

Fragen über das Einkommen der Bevölkerung sind eine unentbehrliche Angabe für die differenzierte Analyse der wirtschaftlichen Situation nicht nur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der übrigen Erwerbstätigen, sondern auch der Arbeitsuchenden, Rentner und anderer Bevölkerungsgruppen.

Dementsprechend wird nicht nur die Art des überwiegenden Lebensunterhalts, wie z. B. Erwerbstätigkeit oder Rente bzw. Pension, erhoben, sondern auch die Art der Einkommen, z. B. Unfallversicherungsrente, Sozialhilfe, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfragt. Der Mikrozensus stellt die einzige laufende Quelle dar, in der Angaben zur Rentenkumulation und anderen Einkommenskombinationen bei Personen, Familien und Haushalten ermittelt werden. Bei der Frage nach dem monatlichen Nettoeinkommen werden Einkommensgrößenklassen von mindestens 150 DM gebildet. Der Verzicht auf eine exakte Erfragung des Einkommens macht Durchschnittsberechnungen erforderlich.

Zu Nummer 4

Mit den Angaben zur freiwilligen oder Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen alle Gruppen von Beitragszahlern ermittelt werden, um dadurch ein differenziertes Gesamtbild aller Anspruchsberechtigten zu erhalten. Diese Angaben sollen in größeren zeitlichen Abständen um Angaben zur privaten Altersversorgung (z. B. Lebensversicherung, betriebliche Altersvorsorge) ergänzt werden (vgl. dazu § 5 Abs. 3 Nr. 5). Die Fragen zur sozialen Sicherheit gehören zum Grundprogramm aller bisherigen Mikrozensususerhebungen. Sie bilden eine wichtige Ergänzung der Beschäftigtenstatistik, die sich nur auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erstreckt und damit nicht alle Erwerbstätigen erfaßt. Für den jährlichen Rentenanpassungsbericht sind solche Nachweisungen derzeit unverzichtbar.

Zu Nummer 5

Urlaubs- und Erholungsreisen stellen einen gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch außerordentlich wichtigen Tatbestand mit steigender Bedeutung dar. Eine laufende Beobachtung von Umfang und Struktur des Reiseverkehrs ist deshalb für Regierung und Parlament unerlässlich. Entsprechendes Zahlenmaterial wird u. a. benötigt für Entscheidungen über den Ausbau der Tourismus-Infrastruktur, der von Bund und Ländern jährlich mit erheblichen Mitteln gefördert wird, für die Staffe- lung der Ferientermine und für die Lenkung der Verkehrsströme.

Da Mitglieder eines Haushalts vielfach gemeinschaftlich reisen, wird u. a. die Zahl der an der jeweiligen Reise beteiligten Haushaltsmitglieder erfragt. So können Auswertungen im Haushalts- und Familienzusammenhang vorgenommen werden. Dieses Konzept gestattet es auch, die Höhe der für den Urlaub aufgewendeten Mittel nicht personen-, sondern nur reisebezogen zu erheben. Die jährliche Verfügbarkeit von Angaben über die Ausgabenstruktur insbesondere des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und ihrer globalen sowie individuellen Veränderung ist für die Beurteilung der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges und der Auswirkungen des Tourismus auf die Leistungsbilanz von großer Bedeutung.

*Zu Absatz 2**Zu Nummer 1*

Zusätzlich zu den jährlich zu erhebenden Merkmalen über die Erwerbstätigen sollen in zweijährigem Abstand Angaben zum Beruf, zum Berufs- und Betriebswechsel sowie die den Beruf und den Arbeitsplatz kennzeichnenden Merkmale (z.B. hauptsächlich Aufgabenbereich, Maschinen-/EDV-Einsatz, verwendete Arbeitsmittel) erfragt werden. Mit den Angaben zur Stellung im Betrieb (z.B. angelernter Arbeiter, Facharbeiter, Vorarbeiter, Meister) kann im Vergleich mit der Stellung im Beruf eine wesentlich genauere Zuordnung der Funktion innerhalb des Betriebs einschließlich der Kennzeichnung leitender und aufsichtsführender Tätigkeit vorgenommen werden. Mit ihrer Hilfe kann — als Ergänzung zur beruflichen Gliederung — ein genaueres Bild der von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeit und damit des beruflichen Strukturwandels gewonnen werden. Sie sind ferner von ausschlaggebender Bedeutung für die Fragen der Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften, die im Zuge der Automation und anderer Rationalisierungsmaßnahmen an ihren bisherigen Arbeitsplätzen nicht mehr benötigt werden, sowie für die Berufsberatung und die berufliche Eingliederung der Ausländer. Ferner werden hiermit Angaben über die Struktur und das Ausmaß der in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Nacht-, Feiertags- und Schichtarbeit ermittelt.

Die Vielfalt der Berufe bedingt die sehr tiefe Untergliederung der Angaben zum Beruf, die in der Kombination mit den sonstigen erwerbsstatistischen und demographischen Angaben benötigt werden.

Zu Nummer 2

Die Angaben zur schulischen und praktischen Berufsbildung schließen auch solche zu einem Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluß ein. Dies bisher ermittelten Ergebnisse sowie die noch zu erwartenden Ergebnisse verschaffen in Verbindung mit den übrigen Informationen des Mikrozensus statistische Grundlagen für eine zukunftsorientierte Bildungsplanung. Zugleich vermitteln sie — in Verbindung mit den Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 — wesentliche Einblicke in die Situation bei den verschiedenartigen Übergängen vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem.

Zu Nummer 3

Hauptaufgabe des Mikrozensus im Zusammenhang mit den Angaben über Ausländer ist es, die Lebensverhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer besonders im Haushalts- und Familienzusammenhang zu ermitteln. Angesichts der großen Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer und ihrer noch im Ausland lebenden Kinder, Eltern oder Ehegatten ist die erhebliche Bedeutung dieser Erhebungstatbestände offenkundig.

Zu Nummer 4

Zuverlässige Angaben über die Entwicklung des Wohnungsmarktes, das Mietengefüge und die Mietenentwicklung u.a. in Abhängigkeit von der Art der Unterbringung und der sozialen Struktur der Haushalte und Familien müssen in kürzeren Zeitabständen zur Verfügung stehen, als sie dem Erhebungsturnus der Wohnungsstichproben entsprechen. Zur Gewinnung eines vollständigen Bildes über den Wohnungsmarkt und die Wohnungsversorgung werden nicht nur die Wohnungsformen der Eigentümer- und Mietwohnungen, sondern auch die Freizeitwohnungen erfaßt. Diese Wohnungen werden für Urlaubs- und Erholungszwecke genutzt und sind daher von den der Grundversorgung der Bevölkerung dienenden Wohnungsformen zu trennen.

Ein vollständiger Überblick über das Wohnungsangebot muß auch die leerstehenden Wohnungen umfassen. Die Beurteilung der qualitativen Wohnungsversorgung erfordert die differenzierte Erfassung nach selbstgenutzten, gewerblich genutzten und untervermieteten Räumen. Für den gleichen Zweck sind auch Angaben über die Ausstattung, Beheizung, Größe, Zahl der Räume und das Alter der Wohnung notwendig. Diese Faktoren sowie das Einzugsjahr des Haushalts wirken auch auf die Miethöhe ein. Zur Beobachtung des Mietengefüges und der Mietenentwicklung sind besondere Faktoren der Mietpreisbildung, wie Ermäßigung oder Wegfall der Miete, zu berücksichtigen. Auch Faktoren wie die Nutzung von Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnungen sind zur Abgrenzung der reinen Mietwohnungen und ihrer Mietpreise erforderlich.

Die Erhebungsmerkmale zur Wohnsituation dienen nicht nur der Ermittlung des Wohnungsbestandes, sondern auch der der Wohnsituation der Bevölkerung. Die wohnungsstatistischen Angaben werden deshalb oft mit den Grunddaten des Mikrozensus — etwa um die Wohnungsversorgung im Haushalts- und Familienzusammenhang untersuchen zu können — verknüpft.

*Zu Absatz 3**Zu Nummer 1*

Für Planungszwecke, insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung und Landesplanung, ist die Beobachtung des Umfangs der Pendlerbewegungen unerlässlich. Diese Angaben dienen der Feststellung globaler Veränderungen des Pendlerverhaltens und der Fortschätzung der in den Volkszählungen ermittelten Pendlerströme. Sie tragen dazu bei, regionalstatistische Analysen zu verbessern.

Zu Nummer 2

Da Veränderungen in der Struktur der betroffenen Bevölkerungsgruppen nur noch langfristig zu erwarten sind und eine exakte statistische Erfassung insbesondere der Personen ohne Ausweis und der nachgeborenen, im eigenen Haushalt lebenden Personen — trotz verbesserter Erhebungsmethoden —

immer schwieriger wird, erfolgen ab 1987 nur noch Erhebungen in dreijährigen Abständen. Um ausreichend genaue Ergebnisse auf Bundes- und Länderebene zu erhalten und eine tiefgegliederte Kombination mit demographischen und erwerbsstatistischen Angaben zu ermöglichen, ist es notwendig, diese Angaben mit einem Auswahlsatz von 1 v. H. zu erheben.

Zu Nummer 3

Die Ergebnisse zu den in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbeständen sind aus gesundheitspolitischen Gründen und im Rahmen des Gesamtsystems der Morbiditätsstatistik von Bedeutung. Im Hinblick auf die steigenden Kosten im Gesundheitsbereich werden Angaben über den Krankenstand der Bevölkerung und dessen Veränderungen auch in Zukunft wichtig sein. Die Befragungen sollen Erkenntnisse über den Gesundheitszustand der Bevölkerung vermitteln und Einblick in die Veränderungen im Krankheitsgeschehen geben. Da beim Mikrozensus Personen, unabhängig davon, ob sie einen Arzt aufgesucht haben, im Krankenhaus gewesen sind oder arbeitsunfähig waren, nach ihren Krankheiten gefragt werden, liefern die Ergebnisse aus dieser Erhebung ein umfassendes Bild des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Die Angaben gehen insofern auch über die z. B. in der „Statistik der gesetzlichen Krankenkassen“ ermittelten Fälle von Arbeitsunfähigkeit nach Krankheitsarten hinaus. Außerdem wird ein Gesamtbild über die unfallverletzten Personen gewonnen.

Zu Nummer 4

Die Erhebung der amtlich anerkannten Behindertereigenschaft im Rahmen des Mikrozensus ermöglicht es, über die Ergebnisse der Statistik im Schwerbehindertengesetz hinausgehende Zusammenhänge zwischen der Behinderung und anderen Faktoren (z. B. Merkmale der Familie, der Versorgung und der gegenwärtigen oder früheren Erwerbstätigkeit) zu untersuchen.

Zu Nummer 5

Erfragt werden u. a. Art und Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen und Bestehen einer Pensions- oder Unterstützungskasse des Betriebs oder ähnlicher Einrichtungen. Diese Angaben sollen die Ergebnisse über Krankenversicherung und gesetzliche Rentenversicherung in größeren zeitlichen Abständen ergänzen (vgl. dazu § 5 Abs. 1 Nr. 4).

Die Erhebungen erfolgen ab 1986 im Abstand von drei Jahren mit einem Auswahlsatz von 0,25 v. H. Damit wurde der Erhebungsturnus gegenüber früheren Erhebungen von zwei auf drei Jahre verlängert und der Auswahlsatz von 1 auf 0,25 v. H. reduziert. Diese Entlastungen sind hier möglich, da die Angaben zur privaten Altersvorsorge diejenigen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 lediglich ergänzen und zur Abrundung des Bildes der sozialen Sicherheit beitragen. Wie

sich aus den bisherigen Ergebnissen ergibt, ist eine Veränderung in Umfang und Struktur des betroffenen Personenkreises kurzfristig nicht zu erwarten.

Zu § 6

Im Interesse einer hohen Ergebnisqualität, d. h. zur vollständigen und richtigen Erfassung der ausgewählten Erhebungseinheiten sowie zur Ausräumung von Unklarheiten oder Mißverständnissen ist die Feststellung der angegebenen Hilfsmerkmale notwendig. Zur Trennung und Löschung vgl. die Ausführungen zu § 11.

Zu Absatz 1

Zu Nummern 1 und 3

Das Bundesverfassungsgericht geht von der Zulässigkeit eines Verfahrens aus, bei dem der Zähler eine Adressenliste anlegt, in die er Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen einträgt, für die er Fragebogen ausgeteilt hat [BVerfGE 65, 1 (57)].

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder werden benötigt, damit die statistischen Ämter der Länder als Erhebungsstellen gezielte Rückfragen bei jedem einzelnen auskunftspflichtigen Haushaltsmitglied stellen können. Der vom Interviewer angetroffene Auskunftspflichtige (vgl. § 10 Abs. 2) ist allerdings nur verpflichtet, seinen eigenen Namen anzugeben; hinsichtlich der übrigen Haushalts- oder Wohnungsmitglieder muß er lediglich die Zahl angeben.

Zu Nummer 2

Die Angabe der Telefonnummer als Hilfsmerkmal soll die Arbeit der Erhebungsstellen bei Rückfragen erleichtern. Nach § 9 Abs. 4 ist die Beantwortung freiwillig.

Zu Nummer 4

Der Name des Wohnungsinhabers hat eine doppelte Hilfsfunktion. Zum einen muß er festgestellt werden, um den zu den wohnungsstatistischen Merkmalen tatsächlich Auskunftspflichtigen zu ermitteln. Zum anderen lassen sich gegebenenfalls erforderlich werdende Rückfragen gezielt vornehmen.

Zu Nummer 5 und Absatz 2

Der Name der Arbeitsstätte der Befragten dient dazu, eine einheitliche Zuordnung der Arbeitsstätten zum jeweiligen Wirtschaftszweig und damit eine größere Genauigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Durch die Vorschrift in Absatz 2 wird die besondere Prüfungsfunktion dieses Hilfsmerkmals verdeutlicht.

Zu § 7

§ 7 stellt klar, daß nur die statistischen Ämter der Länder Erhebungsstellen des Mikrozensus sind.

Zu § 8

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis der Tätigkeit von Interviewern werden dessen Rechte und Pflichten geregelt.

Die Mikrozensususerhebungen wurden in der Vergangenheit ausschließlich in Form von Interviews durchgeführt. Der Interviewer stellte dem Auskunftspflichtigen die vorgegebenen Fragen und übertrug die Antworten in die Erhebungsvordrucke.

Der Einsatz von Interviewern ist auch in Zukunft neben der neu vorgesehenen Möglichkeit der schriftlichen Beantwortung der in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen (§ 10 Abs. 2 Satz 1) von großer Bedeutung:

Geschulte Interviewer können schnell, korrekt und exakt die ihm erteilten Antworten erfassen.

Den Auskunftspflichtigen soll wegen der mangelnden Erfahrung im Umgang mit den Erhebungsvordrucken Beratung und Hilfestellung durch den Interviewer gewährt werden.

Rückfragen durch die Erhebungsstellen werden dadurch weitgehend entbehrlich.

Zu den Absätzen 1 und 2

Jeder Auskunftspflichtige muß uneingeschränkt darauf vertrauen können, daß die dem Interviewer anvertrauten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Stichprobenerhebung zu statistischen Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verwendet werden. Deshalb müssen die Erhebungsstellen unter Anlegung eines strengen Maßstabes sorgfältig prüfen, ob die für die Interviewertätigkeit in Betracht kommenden Personen sämtliche Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Ist dies nicht der Fall, ist von der Bestellung (Absatz 1) abzusehen.

Zu Absatz 3

Der Interviewer muß in seine Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden; er muß beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung erforderlich ist. In diesem Rahmen unterliegt er dem Weisungsrecht des zuständigen statistischen Landesamtes. Zur Unterrichtung der Interviewer werden Schulungen durchgeführt, in denen sie über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im einzelnen unterwiesen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bildet die Grundlage für die Erstellung der Verteilungsliste durch den Interviewer.

In bezug auf die Verteilungsliste, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit ist, wird das Recht des Interviewers,

die Angabe von Vor- und Familienname zu verlangen, auf Vor- und Familienname des angetroffenen Auskunftspflichtigen beschränkt.

In die Fragebogen kann der Interviewer Eintragungen vornehmen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen damit einverstanden sind.

Zu Absatz 5

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, daß die Interviewer — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — über alle dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren müssen.

Zu § 9

Die bisherige gute Ergebnisqualität des Mikrozensus ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die ausgewählten Personen verpflichtet waren, zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen Auskunft zu geben. Vergleichbar gute Ergebnisse sind auf freiwilliger Basis gegenwärtig nicht zu erreichen.

*Zu Absatz 1**Zu Nummer 1*

Leben in einem Haushalt minderjährige oder volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht Auskunft geben können, so unterliegen sie keiner eigenen Auskunftspflicht. Die Angaben über diese Personen können von Vertrauenspersonen gemacht werden. Werden von einer Vertrauensperson keine Auskünfte erteilt, so ist jedes andere auskunftspflichtige, in der Regel volljährige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig.

Besondere Regelungen gelten für Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte. Der Leiter der Einrichtung ist für die Personen auskunftspflichtig, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können und für die keine Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden.

Zu Absatz 2

Haben Personen mehrere Wohnungen im Sinne von § 12 MRRG, erstreckt sich die Pflicht zur mehrmaligen Auskunftserteilung auf alle Fragen nach § 5.

Zu Absatz 3

Ohne gesetzliche Anordnung der im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Vollziehung der Anforderung zur Auskunftserteilung sind vollständige und aktuelle Ergebnisse nicht zu erhalten.

Zu Absatz 4

Wie bisher ist die Beantwortung der Fragen zur Gesundheit (§ 5 Abs. 3 Nr. 3) sowie zu den Urlaubs- und Erholungsreisen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) freiwillig.

Zu § 10

Bei personenbezogenen Befragungen kommt den Erhebungsvordrucken besondere Bedeutung zu. Ihre Ausgestaltung nach Form und Inhalt hat bei schriftlicher Beantwortung der Fragen maßgeblichen Einfluß auf die Vollständigkeit und Qualität der erhobenen Angaben sowie die Bereitschaft der Auskunftspflichtigen zur Mitarbeit.

Zu Absatz 1

Die maschinenlesbare Gestaltung der Erhebungsvordrucke ist erforderlich, um in automatisierten Verfahren Erhebungsmerkmale als Massendaten statistisch schnell aufbereiten zu können.

Die Festlegung der nach § 5 zu stellenden Fragen soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Dies ist vorgesehen, weil im Hinblick auf die dem Mikrozensus eigentümlichen Periodizitäten [jährliche Erhebung (§ 5 Abs. 1); Erhebung im Abstand von zwei (§ 5 Abs. 2) und drei Jahren (§ 5 Abs. 3), wobei die erstmalige Erhebung der in § 5 Abs. 3 geregelten Merkmale für die Jahre 1985, 1986 und 1987 geplant ist] gegenwärtig noch nicht alle Erhebungsmerkmale konkretisiert werden können und mit dem Mikrozensus in umfassender Weise personenbezogene Daten erfragt werden. Der Verordnungswege ermöglicht im Unterschied zur Festlegung durch Gesetz eine flexiblere Anpassung der konkretisierenden Bestimmungen an veränderte Situationen.

Zu Absatz 2

Die Wahlmöglichkeit besteht nicht für die in § 8 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Merkmale. Um die vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen, hat der Interviewer das Recht, die hierfür erforderlichen Daten vom Auskunftspflichtigen zu erfragen. Der Befragte hat das Recht, die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder dem zuständigen statistischen Amt des Landes schriftlich mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift über Portokosten entspricht der in § 10 Abs. 3 BStatG getroffenen Kostenregelung. Danach sind solche Kosten vom Auskunftspflichtigen zu tragen. Im Volkszählungsgesetz-Urteil wird auf § 10 Abs. 3 BStatG ausdrücklich und ohne jede Einschränkung verwiesen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Kostentragungspflicht auch im Bereich der Mikrozensuserhebung kann daher nicht in Frage gestellt werden.

Zu § 11

Zur Sicherung des Datenschutzes enthält die Vorschrift Trennungs- und Löschungs Pflichten. Angestrebt wird die frühzeitige Trennung der einen Personenbezug vermittelnden Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Abschlusses der manuellen Aufbereitung ab. Vor der Übernahme auf maschinelle Datenträger wird von den statistischen Ämtern der Länder überprüft, ob die Erhebung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, d.h. ob die Erhebungsvordrucke vollzählig und korrekt ausgefüllt sind. Wegen eventueller Rückfragen bei den Erhebungsstellen oder dem Auskunftspflichtigen ist eine Trennung der Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Absatz 3

Eine Löschung der Ordnungsnummern kann erst erfolgen, wenn für die statistische Aufbereitung feststeht, welche Haushalte in einer Wohnung leben und aus wie vielen Personen sich ein Haushalt bzw. eine Familie zusammensetzt. Die statistischen Ämter sind gehalten, diese Zusammenhänge so schnell wie möglich herzustellen. Für die statistische Auswertung ist es unabdingbar, daß die gefundenen Zusammenhänge auch auf Dauer erhalten bleiben. Deshalb sieht Absatz 3 vor, daß die einen Rückgriff auf die identifizierenden Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ermöglichenden Nummern gelöscht und durch andere, verfremdete Nummern ersetzt werden; die einen Rückgriff ermöglichenden Nummern sind zu löschen.

Zu § 12

Durch die schriftliche Belehrung der Auskunftspflichtigen soll das Vertrauen des Betroffenen auf den Schutz seiner Daten gestärkt und seine Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erhebung gefördert werden.

Zu § 13*Zu Absatz 1*

Als alternative Verfahren kommen u.a. in Betracht: mündliche oder fernmündliche oder schriftliche Befragung bei totaler oder nur teilweiser freiwilliger oder pflichtmäßiger Auskunftserteilung. Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob und welche Merkmale als Eckmerkmale mit Pflichtauskunft benötigt werden, um evtl. notwendige mathematische Kompensationsverfahren im Vergleich zu den Ergebnissen mit Pflichtauskunft zu entwickeln; nur durch einen solchen Vergleich kann der Genauigkeits- und Qualitätsverlust beurteilt werden.

Zu Absatz 2

Um die objektiven Bedingungen der Testsituation zu kennzeichnen und erste Hinweise über die Erfolgswirksamkeit der Tests, beispielsweise über nachlassende oder ansteigende Mitwirkungsbereitschaft bei bestimmten Verfahren zu erhalten, dür-

fen zusätzlich nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden.

Diese zusätzlichen Merkmale haben keinen die befragten Personen unmittelbar identifizierenden Charakter. Sie beziehen sich vielmehr auf die Wirksamkeit der Verfahren, die Befragungszeit, die Qualität der Antworten unter alternativen Bedingungen (z. B. mündliches persönliches Interview, Telefoninterview, schriftliche Befragung), die Art und Qualität der verschiedenartig gestalteten Erhebungspapiere, Anschreiben an die Haushalte, Aufklärungsgespräche u. ä.

Zu Absatz 3

Die nach § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu übermittelnden Daten von Personen in ausgewählten Gebäuden dienen u. a. dazu, zumindest ersatzweise die Struktur von Befragungsausfällen bei erstmaliger Befragung festzuhalten.

Zu Absatz 4

Die Veränderungen im Zeitablauf können nur aufgezeigt werden, wenn die Auswahlbezirksnummer und die Ordnungsnummer auf Datenträger übernommen und für die gesamte Auswertungsphase zur Verfügung stehen.

Eine Löschung dieser Angaben vor dem 31. Dezember 1990 hätte zur Folge, daß die Ergebnisse der Testserie 1985 bis 1987 nicht sorgfältig ausgewertet und evtl. später notwendigen Ergänzungsauswertungen nicht entsprochen werden könnte.

Zu Absatz 5

Für die sorgfältige Auswertung der Testergebnisse müssen die Hilfsmerkmale und die Erhebungsvordrucke zu Vergleichszwecken herangezogen werden können; eine kurzfristige Vernichtung der Erhebungsvordrucke und Hilfsmerkmale ist daher nicht möglich.

Zu § 14

Die für alle Länder der Europäischen Gemeinschaften angeordneten gemeinsamen Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte wurden in der Bundesrepublik Deutschland 1960, 1968 bis 1971 jährlich und danach regelmäßig in zweijährigen Abständen bis 1981 in den Mikrozensus integriert und damit besonders rationell durchgeführt. 1983 und 1984 erfolgte die EG-Arbeitskräftestichprobe als selbständige Erhebung, da der Mikrozensus im Zusammenhang mit den Verfassungsbeschwerden gegen das Volkszählungsgesetz 1983 in beiden Jahren nicht durchgeführt wurde.

Zu Absatz 1

Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mikrozensusgesetzes soll den vom

Bundesverfassungsgericht geforderten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Forderungen auch bei der Durchführung der EG-Arbeitskräftestichprobe entsprochen werden; die bisherigen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften enthalten diese Regelungen nicht.

Vor allem wird festgelegt, daß die Merkmale der EG-Erhebung solange mit Pflichtauskunft erhoben werden, bis die Testerhebungen gemäß § 13 zu erkennen geben, daß eine Erhebung auf freiwilliger Basis auch für die EG-Erhebung vertretbar erscheint. Die Pflichtauskunft in der EG-Erhebung entspricht der Praxis in Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland. Die freiwillige Auskunftserteilung in den übrigen EG-Ländern ist dort zur Zeit nur möglich, weil entweder sehr hohe Antwortquoten auf Grund der spezifischen Einstellung der Bürger erreicht werden (Großbritannien, Irland, Luxemburg) oder umfassend Registerdaten je Person zur Auswahl, Ersatzvornahme und Hochrechnung zur Verfügung stehen (Dänemark, Niederlande).

Die Auskunftspflicht ist auch erforderlich für die in der EG-Verordnung Nr. ... angeordneten, über den Rahmen des Mikrozensusgesetzes hinausgehenden Merkmale der EG-Arbeitskräftestichprobe 1985; auch die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diese Merkmale Anwendung.

Zu Absatz 2

Die gemeinsame Durchführung des Mikrozensus und der EG-Arbeitskräftestichprobe reduziert den Aufwand sowohl bei der Durchführung der Erhebung als auch bei der Aufbereitung erheblich. Sie entspricht der Praxis in den übrigen EG-Staaten.

Zu § 15

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 1983.

C. Kosten

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation entstehen durch den Gesetzentwurf folgende Kosten nach dem Kostenstand März 1984:

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten betragen in DM:

	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	7 684 100	5 668 800	13 316 900
Statistisches Bundesamt ..	996 600	242 200	1 238 800
	8 644 700	5 911 000	14 555 700
Hinzu kommen in den Jahren 1985 bis 1987 Kosten für die Testerhebungen in Höhe von jeweils DM:			
	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	1 571 500	1 186 100	2 757 600
Statistisches Bundesamt ..	173 300	45 800	219 100
	1 744 800	1 231 900	2 976 700

Für die Neuauswahl werden in den Ländern voraussichtlich Kosten in Höhe von 380 500 DM anfallen.

Die beim Bund — Kapitel 06 08 — anfallenden durchschnittlichen jährlichen Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht.

Ebenso werden die anteiligen Kosten für die Testerhebungen 1985 aus den verfügbaren Ausgaben des Statistischen Bundesamtes getragen und ab 1986 bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „Grad der Verwandtschaft bzw. Verschwägerung“ durch die Worte „Art der Verwandtschaft, Schwägerschaft“ zu ersetzen.

Begründung

Die zu ändernde Fassung erlaubt keine befriedigende Fragestellung, die den in der Begründung genannten „Aufschluß über das Zusammenwohnen von Kernfamilien und evtl. weiterer Generationen“ liefern könnte. Für familienstatistische Auswertungen sind die bis zum Mikrozensus 1982 benutzten Kategorien „(Schwieger-)sohn/tochter, (Ur-)enkel, (Groß-)vater/-mutter“ usw. erforderlich.

2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, Art des Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor“ durch die Worte „Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fragen zur Rentenversicherung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind so ausführlich im Gesetz aufzuzählen, wie dies bei den übrigen Erhebungsmerkmalen in § 5 der Fall ist. Die Auskunftspflichtigen werden auch nach Pflicht- oder freiwilliger Versicherung sowie nach der Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924 gefragt.

3. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind in Nummer 2 die Worte „Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;“ anzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht nur eine Erfassung des höchsten Schulabschlusses und der schulischen sowie praktischen Berufsausbildung vor. Hinzukommen muß jedoch auch eine Befragung nach dem Hochschulabschluß, nachdem der Anteil der Studierenden in der Bevölkerung ständig zunimmt. Über 20% der Jugendlichen eines Jahrgangs haben bereits ein Hochschulstudium aufgenommen, so daß auch künf-

tig mit einem weiteren Anwachsen der akademischen Erwerbsbevölkerung zu rechnen ist.

Die Abstimmung von Hochschul- und Beschäftigungssystem stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschul- und Bedarfsplanung dar. Kapazitäts- und Ressourcenplanungen der Hochschulen sollen insbesondere auch auf die beruflichen Möglichkeiten der Hochschulabsolventen ausgerichtet werden. Dies setzt jedoch einschlägige Zahlenunterlagen über die berufliche Beschäftigung der Hochschulabsolventen voraus; solche Daten können jedoch nur aus dem Mikrozensus und der Volkszählung gewonnen werden.

Ebenfalls sind die Berufs- und Studienberatung auf Informationen über die Akademikerbeschäftigung angewiesen. Man kann verunsicherte Studienbewerber und Studenten über die beruflichen Möglichkeiten von Hochschulabschlüssen verschiedener Fachrichtungen nur informieren, wenn man künftig bei Erhebungen über die Bevölkerung und Erwerbspersonen auf das Erhebungsmerkmal der Art und Hauptfachrichtung des Hochschulabschlusses nicht verzichtet. Aufgrund des Ergänzungsvorschlages zum Gesetzentwurf könnten folgende wichtige Informationen gewonnen werden:

- Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung nicht nur nach allgemeinen Schul-, sondern auch nach Hochschulabschlüssen;
- Anteil der Personen mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß an der Gesamtbevölkerung, aufgegliedert nach Altersgruppen;
- Bevölkerungsanteil der Personen mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß in einzelnen Regionen und Planungsregionen;
- Anteil der Personen bzw. Erwerbstätigen mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß in den verschiedenen Berufsgruppen und Berufszweigen;
- Erwerbstätige mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß in Kombination von beruflicher Tätigkeit, Wirtschaftszweig des Betriebes und Hauptfachrichtung des Abschlusses.

4. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

In § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind nach dem Wort „Baualtersgruppe;“ die Worte „öffentliche Förderung der Wohnungen;“ einzufügen.

Begründung

Die Aufnahme des Merkmals „öffentliche Förderung der Wohnungen“ ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Entwicklung der Belegung und der Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen in Verbindung mit den Nettoeinkommen sind ein wichtiges Beurteilungskriterium für die Qualität der Wohnungsversorgung. Informationen darüber sind zur laufenden Beobachtung der Wirkung und Anpassung der staatlichen Instrumente zur Wohnungsversorgung erforderlich.
- Die Vermischung der öffentlich geförderten mit den preisgebundenen Mietwohnungen macht die Verwendung der Mietdaten für die Erstellung von differenzierten Mietpreisstatistiken unmöglich.
- Die für das wohnungspolitische Handeln erforderlichen Informationen müßten, wenn der Mikrozensus sie nicht erfaßt, durch andere empirische Untersuchungen kostenaufwendiger und mit weniger Repräsentativität ermittelt werden.

5. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 Nr. 2 sind die Worte „Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis“ durch die Worte „Art des Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweises“ zu ersetzen.

Begründung

Es wird auch gefragt, welchen Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis die Auskunftspflichtigen haben.

6. Zu § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 4

In § 5 Abs. 3 ist Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist in § 9 Abs. 4 das Zitat „, Abs. 3 Nr. 3“ zu streichen.

Begründung

Die Erhebungsmerkmale in § 5 Abs. 3 Nr. 3 betreffen Fragen zu Krankheiten der Auskunftspflichtigen; die Beantwortung ist freiwillig.

Nach gesicherten Erfahrungen sind auf freiwilliger Basis gewonnene Angaben so lückenhaft, daß sie nicht mehr genügend repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind. Zudem sind diese Fragen in der Vergangenheit besonders problematisiert worden. Schon deswegen muß mit nicht verwertbaren Ergebnissen gerechnet werden.

Der Verzicht auf diese Frage führt darüber hinaus zu Kostenverringerungen.

7. Zu § 6

In § 6 Abs. 2 ist das Wort „auch“ durch das Wort „nur“ zu ersetzen.

Begründung

Der Name der Arbeitsstätte wird ausschließlich zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet.

8. Zu § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2

In § 8 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Worten „den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen“ die Worte „und der übrigen Haushaltsmitglieder“ einzufügen.

Als Folge sind in § 10 Abs. 2 in Satz 2 die Worte „, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)“ und die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung

Die Eintragung der Vor- und Familiennamen aller einen gemeinsamen Haushalt führenden Personen in die Erhebungsvordrucke (Haushaltsmantelbogen) ist unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung. In den Fällen, in denen alle oder ein Teil der Personen eines Haushalts von ihrem Recht, die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen nicht mündlich zu beantworten, Gebrauch macht, können die zu einem Haushalt gehörenden Erhebungsvordrucke von den Erhebungsstellen nicht ohne Kenntnis der Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 zusammengeführt werden. Im übrigen Folgeänderung.

9. Zu § 8 Abs. 5

In § 8 Abs. 5 sind Satz 2 zu streichen und in Satz 3 nach dem Wort „belehren“ die Worte „sowie auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten und die Geheimhaltung auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit schriftlich zu verpflichten“ einzufügen.

Begründung

Die Interviewer sind nicht ehrenamtlich tätig, sondern aufgrund eines Werkvertrages, der auch die Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten regeln wird.

10. Zu § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 7

In § 9 Abs. 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Auskünfte über weitere Merkmale nach §§ 5 und 6 freiwillig sind, soweit dadurch der Zweck der Erhebung nicht beeinträchtigt wird.“

Als Folge ist § 13 Abs. 7 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigung steht in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit § 9 Abs. 4 und sollte daher ihren Standort in dieser Vorschrift haben. Dadurch wird klargestellt, daß sich die Verordnung nicht auf die Auskünfte im Rahmen einer Testerhebung nach § 13 bezieht, sondern auf die in § 9 genannten Auskünfte. Die Worte „unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes“ sollten gestrichen werden, weil sie ent-

behrlich sind und irreführend sein könnten. Die Ermächtigung schafft die Möglichkeit einer gesetzesändernden Rechtsverordnung, gegenüber welcher das Gesetz subsidiär sein soll. Durch den Erlass dieser Verordnung wird aber die Geltungsdauer des Gesetzes im ganzen nicht berührt. Die Einschränkung „soweit dadurch der Zweck der Erhebung nicht beeinträchtigt wird“ trägt den erhöhten Anforderungen an die Konkretisierung bei gesetzesändernden Rechtsverordnungen Rechnung.

11. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

In § 5 sind die Erhebungsmerkmale durch die Aufzählung vorgegebener Antwortkategorien ausreichend bestimmt. Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil in vollem Umfang Rechnung getragen. Die zusätzliche Fixierung der Fragen und Antwortkategorien mit Hilfe einer Rechtsverordnung ist eine für den Mikrozensus nicht nur überflüssige, sondern auch wenig geeignete Maßnahme, denn die Fixierung per Rechtsverordnung nimmt den ohnehin sehr geringen Gestaltungsspielraum in Bezug auf Umformulierung von Fragen oder geringfügige Änderungen von Antwortkategorien, den der § 5 noch zuläßt.

Ein wesentlicher Zweck des Mikrozensus besteht darin, auf neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen auch reagieren zu können. So mußte z. B. wegen der seit 1980 drastisch gestiegenen Arbeitslosigkeit der Mikrozensus bis 1982 um die Frage der Dauer der Arbeitssuche sowie nach der Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit erweitert werden. Derartige geringfügige Änderungen würden künftig nur mit Hilfe entsprechender Rechtsverordnungen möglich sein — ein so umständliches und zeitraubendes Verfahren, daß zu befürchten ist, das sachlich gebotene Änderungen des Fragebogens deshalb unterlassen werden.

12. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte „dem Statistischen Amt des Landes“ durch die Worte „der Erhebungsstelle“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf § 7 sollte der Entwurf einheitlich von Erhebungsstellen sprechen.

13. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 Abs. 3 sind die Worte „wählen, ob er“ zu streichen und das Wort „beantwortet“ durch das Wort „beantworten“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Inanspruchnahme eines eigenen Fragebogens durch einzelne Haushaltsmitglieder die Ausnahme von der ansonsten grundsätzlichen Erhebung durch Interviewer sein soll.

14. Zu § 13 Abs. 4 und 5

In § 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sind die Worte „Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nr. 1 und § 6“ jeweils durch die Worte „Daten nach Absatz 3 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6“ zu ersetzen.

Als Folge sind in § 13 Abs. 5 Satz 2 die Worte „Hilfsmerkmale und die Erhebungsvordrucke“ durch die Worte „Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

15. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 sind in Satz 2 die Worte „, die Nummer des Auswahlbezirks“ durch die Worte „einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks“ zu ersetzen.

Begründung

Die Nummer des Auswahlbezirks ist ebenfalls eine Ordnungsnummer (vgl. die Begründung zu § 4) und bräuchte an sich nicht gesondert genannt zu werden; es dient aber der Klarstellung, wenn sie gleichwohl aufgeführt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Zu § 5 Abs. 1

Zu 2. Zu § 5 Abs. 1

Zu 3. Zu § 5 Abs. 2

Zu 5. Zu § 5 Abs. 3

Zu 7. Zu § 6

Zu 10. Zu § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 7

Zu 12. Zu § 10 Abs. 2

Zu 13. Zu § 10 Abs. 3

Zu 14. Zu § 13 Abs. 4 und 5

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 4. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden kann.

Zu 6. Zu § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 4

Dem Vorschlag des Bundesrates, auf die Fragen zu Gesundheit und Krankheiten zu verzichten, kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Die vom Bundesrat angeführten Gründe, die auf freiwilliger Basis gewonnenen Angaben seien so lückenhaft, daß sie nicht mehr genügend repräsentativ für die Gesamtbevölkerung seien, treffen nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu. Die Ergebnisse aus den früheren Erhebungen, die ebenfalls auf freiwilliger Basis erfolgten, haben ausreichend aussagefähige Schlußfolgerungen zugelassen. Ein Verzicht auf diese Befragung hätte zur Folge, daß künftig keinerlei Angaben über den Krankenstand der Bevölkerung und dessen Veränderung sowie für die vielfältigen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge mehr zur Verfügung stehen würden.

Zu 8. Zu § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Auch die im Gesetzentwurf

der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung der Auskunftspflicht auf das angetroffene Haushaltsmitglied stellt sicher, daß die Erhebungsvordrucke jedes Haushaltsmitgliedes zu dem entsprechenden Haushalt zusammengeführt werden können. Sofern von der Möglichkeit der Auskunftserteilung gegenüber der Erhebungsstelle nach § 10 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Zusammenführung nicht durch den Interviewer, sondern durch die Erhebungsstellen. Die damit verbundene zeitliche Verzögerung erscheint im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der nicht angetroffenen Personen vertretbar und angemessen.

Zu 9. Zu § 8 Abs. 5

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden kann.

Zu 11. Zu § 10 Abs. 1

Dem Vorschlag des Bundesrates, auf die Festlegung der Fragen durch Rechtsverordnung zu verzichten, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die in § 5 des Gesetzentwurfs aufgeführten Erhebungsmerkmale sind vor allem bei den in mehrjährigen Abständen durchzuführenden Erhebungen nicht immer ausreichend konkretisiert. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach Sicherstellung der Übereinstimmung von Fragebogen und Erhebungskatalog Rechnung tragen zu können, wurde der Verordnungsweg gewählt. Dadurch kann davon abgesehen werden, bereits bei Verabschiedung des Gesetzes alle Antwortkategorien in das Gesetz aufzunehmen. Der Verordnungsweg ermöglicht eine flexiblere Anpassung der konkretisierenden Bestimmungen an veränderte Situationen.

